



BDL Linkstraße 2 10785 Berlin

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BA 55)  
Deutsche Bundesbank (B 23)

Kontakt:

Dr. Matthias Pytlik

Berlin, 13. März 2024

## **Stellungnahme des BDL zum Entwurf der Neufassung des Rundschreibens 05/2023 (BA) - Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Bundesverband Deutscher Leasing-Unternehmen e.V. (BDL) begrüßen wir den konstruktiven Dialog und bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur 8. MaRisk-Novelle.

Der BDL vertritt die Interessen der Leasing-Branche, die mit einem Neugeschäftsvolumen von rund 80 Mrd. EUR/2023 einen substanziellen Beitrag zur Investitionstätigkeit am Standort Deutschland leistet. Die Mehrheit der Leasing-Unternehmen und -Kunden sind mittelständisch geprägt und in der Realwirtschaft verankert. Mehr als drei Viertel aller Leasing-Unternehmen haben weniger als 50 Mitarbeiter. Selbst die größten Unternehmen der Leasing-Branche verfügen dem Geschäftsmodell entsprechend über wenig komplexe Organisationsformen.

Damit unterscheiden sich Leasing-Unternehmen maßgeblich von Kreditinstituten. Diese Unterschiede sollten auch in den Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) deutlich zum Ausdruck kommen.

Dem entgegen steht jedoch, einheitliche Mindestanforderungen für heterogene Institutsgruppen zu formulieren und eine gruppen- und auch institutsspezifische Anpassung nur im Rahmen des Proportionalitätsprinzips vorzusehen. Ein unzureichend differenzierter Ansatz und zunehmend granulare Vorgaben, denen das für Leasing-Unternehmen unpassende Leitbild einer (großen) Bank zugrunde liegt, führen dazu, dass der aufsichtliche Rahmen dem Geschäftsmodell von Leasing-Unternehmen immer weniger gerecht wird.

### **Petitum**

Im Rahmen der 8. MaRisk-Novelle regen wir die **Klarstellung** an, **dass die Anwendung der EBA-Leitlinien 2022/14 auf Leasing-Unternehmen (Finanzierungsleasinginstitute) im Regelfall nicht zweckmäßig ist**. Damit sind weder die direkten Verweise auf EBA/GL/2022/14, noch die in den MaRisk vorgenommene Umsetzung der EBA/GL/2022/14 auf Leasing-Unternehmen i.d.R. anzuwenden. Letzteres gilt insbesondere für BTR 5 (Kreditspreadrisiken im Anlagebuch).



Seite 2 zum Schreiben vom 13. März 2024

## Begründung

Folgt man den EBA-Leitlinien, fallen Finanzdienstleistungsinstitute nicht in deren Anwendungsbereich. Daher sollten die Anforderungen aus der MaRisk bei **formaler Betrachtung** nicht auf Leasing-Unternehmen angewendet werden.

Auch **bei materieller Betrachtung** ist die Anwendung auf Leasing-Unternehmen nicht angemessen:

- Leasing-Unternehmen halten keine zinssensitiven Finanzanlagen.
- Sie führen kein Anlage- oder Handelsbuch und
- sie betreiben kein Einlagegeschäft.
- Dem Geschäftsmodell folgend erwerben Leasing-Unternehmen reale Objekte und schreiben sie über die Laufzeit ab. Diese Vermögenswerte (Leasing-Objekte) werden Leasing-Nehmern in der Regel für eine vertraglich fest vereinbarte Laufzeit und gegen Zahlung einer ebenfalls meist fest vereinbarten Leasing-Rate zur Nutzung überlassen. Damit sind dem Geschäftsmodell Leasing weder Zinsänderungs- noch Kreditspreadrisiken immanent.

In **Tz. 34 der EBA-Leitlinien** ist vorgesehen, dass Institute, deren Geschäftsmodelle in hohem Maße auf Ertragsquellen wie Zinsänderungsrisiken durch Fristentransformation basieren, dies im Rahmen der strategischen Überlegungen zu berücksichtigen haben. Im Regelfall können Zinsänderungsrisiken im Leasing nur dann entstehen, wenn Leasing-Objekte nicht fristenkongruent finanziert werden. Die Finanzierung des Leasing-Geschäfts erfolgt jedoch überwiegend durch fristenkongruent gewählte Bankkredite, um Liquiditätsrisiken auszuschließen. Bei der Forfaitierung gehen bis auf das Veritätsrisiko alle Risiken auf die Bank über. Damit ist die Generierung von Erträgen durch Fristentransformation nicht Gegenstand des Geschäftsmodells von Leasing-Unternehmen. Im **Umkehrschluss zu Tzn. 34 der EBA-Leitlinien** folgt, dass Leasing-Unternehmen, die sich nicht oder nur in geringem Umfang solchen Risiken aussetzen, auch keine strategischen Maßnahmen ergreifen müssen. Dies sollte **in der MaRisk abgebildet** werden.

Kreditspreadrisiken gemäß **AT 2.2 Tz. 1 lit e) MaRisk** sind ebenfalls nicht Gegenstand des Leasing-Geschäfts, weil Innen- und Aussenzinssätze im Mobilien-Leasing im Regelfall kein variabler Bestandteil der Leasing-Raten sind und Leasing-Verträge bis zum Ende der Laufzeit gehalten werden (hold-to-maturity). Bonitätsveränderungen auf Seiten der Leasing-Nehmer wirken sich auch nicht auf relevante Messgrößen aus, sondern werden im Risikomanagement des Adressenausfallrisikos berücksichtigt (Wie auch in Tzn. 121 der EBA-Leitlinien vorgesehen.). Im Immobilien-Leasing ist die sog. Zinskonversion üblich. Dabei wird die Zinskomponente in der Kostenmiete (Leasing-Rate) zu bestimmten Zeitpunkten angepasst. Ein Kreditspreadrisiko ergibt sich daraus gleichwohl nicht, weil der geänderte Zins und damit auch das Kreditspreadrisiko vollständig auf den Leasing-Nehmer überwälzt wird.

Die Aufnahme von Kreditspreadrisiken als eigenständige Risikokategorie in AT 2.2 Tz. 1 lit e) ist zudem redundant und sogar kontraproduktiv (BTR Tz. 1 analog): In BTR 5 Tz. 1 wird zutreffend klargestellt, dass Kreditspreadrisiken als Teil der Kreditrisiken, als Teil der Marktpreisrisiken oder als separate Risikokategorie ausgewiesen werden können. Ein gesonderter Ausweis wie in AT 2.2 Tz. 1 muss daher nicht vorgeschrieben werden. Die Pflicht zur gesonderten Ausweisung zwingt darüber hinaus zu Anpassungen im Risikomanagement, selbst dann, wenn Kreditspreadrisiken nicht einschlägig sind. Solche Anpassungen sind mit einem bürokratischen Aufwand verbunden, dem kein angemessener Ertrag gegenübersteht.



Seite 3 zum Schreiben vom 13. März 2024

Die Bedeutung von Zinsänderungs- und Kreditspreadrisiken würde - ohne einschränkende Ergänzung bzw. Modifizierung - durch die Übernahme der EBA-Leitlinien 2022/14 in die MaRisk auf Leasing-Unternehmen ausgeweitet, die Zinsänderungs- und Kreditspreadrisiken typischerweise nicht aufweisen. Wir regen daher die Klarstellung an, dass eine Anwendung auf Leasing-Unternehmen nicht gegeben ist. Zudem sprechen wir uns gegen die Einführung einer zusätzlichen Risikokategorie für Kreditspreadrisiken in AT 2.2 Tz. 1 und BTR Tz. 1 aus.

Für weitere Informationen stehen wir jederzeit gerne zu Ihrer Verfügung und freuen uns auf den Austausch im Rahmen eines persönlichen Gespräches.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesverband Deutscher  
Leasing-Unternehmen e. V.

Dr. Claudia Conen  
Hauptgeschäftsführerin

Dr. Matthias Pytlik  
Referatsleiter  
Betriebswirtschaft und Regulatorik